



**GEMEINSAM
NEU DENKEN**

Finanz- und Beitragsordnung

Beschlossen auf dem Sonderparteitag vom 09.01.2022

§ 1 Finanzfluss

- 1) GEMEINSAM NEUDENKEN finanziert sich ausschließlich aus Quellen folgend dem Parteiengesetz.
- 2) Alle Spenden, alle Mitgliedsbeiträge und alle Mandatsträger:innenzahlungen erfolgen ohne Erwartung von Gegenleistung und ausdrücklich auch ohne Aussicht auf eine Solche, allein aus dem Unterstützungswillen der politischen Ziele von GEMEINSAM NEUDENKEN heraus. Folgend den Bestimmungen der Satzung werden alle Spenden öffentlich gemacht.
- 3) Alle Finanzmittel von GEMEINSAM NEUDENKEN werden ausschließlich für politische und parteiliche Zwecke verwendet, wie sie im Parteiengesetz für politische Parteien festgelegt sind.

§ 2 Rechenschaftsberichte

- 1) Der Rechenschaftsbericht besteht folgend dem Parteiengesetz (Abschnitt V) aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit Angabe der Einnahme- und Ausgabearten, einer Vermögensbilanz sowie einer Erläuterung.
- 2) Der Bundesvorstand ist verpflichtet, jährliche Rechenschaftsberichte folgend dem Parteiengesetz (§ 28 - 31) zu erstellen, diese, ebenfalls folgend dem Parteiengesetz prüfen zu lassen und dem Präsidenten des Deutschen Bundestages fristgerecht vorzulegen. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände dem Bundesvorstand bis spätestens 31.05. eines jeden Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.
- 3) Die Rechenschaftsberichte werden jährlich von zwei Kassenprüfer:innen überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung und die jeweiligen Rechenschaftsberichte werden auf jedem Parteitag vorgestellt. Die Überprüfung muss also mit geeignetem zeitlichem Vorlauf zum Parteitag stattfinden.
- 4) Die beiden Kassenprüfer:innen werden jeweils zum nächsten Jahr vom Parteitag gewählt. Sie müssen Mitglied von GEMEINSAM NEUDENKEN sein und dürfen weder andere Ämter in GEMEINSAM NEUDENKEN bekleiden, noch Mitglied eines Vorstandes oder Ausschusses der Partei sein, in einem Dienstverhältnis zu GEMEINSAM NEUDENKEN stehen oder durch Mandat von GEMEINSAM NEUDENKEN ein politisches Amt bekleiden.
- 5) Die Rechenschaftsberichte sind vom Schatzmeister mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 3 Buchführung

- 1) Es besteht eine Buchführungspflicht des Bundesvorstandes, es ist über die Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen (§ 23 PartG).
- 2) Die Einnahme- und Ausgabearten sind darzulegen, über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Art der Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen (§ 28 PartG).

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Beiträge von Unterstützer:innen

- 1) Mitgliedsbeiträge sind von allen Mitgliedern von GEMEINSAM NEUDENKEN (mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern) zu entrichten. Unterstützer:innen zahlen einen Unterstützungsbeitrag. Diese Zahlungen ermöglichen es der Partei, ihre politischen Ziele zu verfolgen, dienen aber auch dazu, der Mitgliedschaft und der Unterstützung eine gewisse Ernsthaftigkeit zu verleihen.

- 2) Die Höhe des Mitglieds- und Unterstützer:innenbeitrages bestimmt jedes Mitglied/jede Unterstützer:in selbst. Es gibt allerdings einen Betrag, der sich nach der Höhe der monatlichen Einkünfte nach Abzug von Steuern (Nettoeinkünfte) richtet, der die untere Grenze der als Mitgliedsbeitrag/Unterstützungsbetrag zu zahlenden Summe festlegt – jedes Mitglied und jede Unterstützer:in ist gern zu höheren Zahlungen eingeladen, um die Arbeit der Partei zu fördern. Sofern keine zu versteuernden Einnahmen vorliegen, ist der Begriff der „Nettoeinkünfte“ gleichgesetzt mit „Einkünfte“ zu sehen.
- 3) Der monatliche Mindestbeitrag für Mitglieder und Unterstützer:innen beträgt
 - 0,1% der Nettoeinkünfte für Nettoeinkünfte bis einschl. 1.000,- €
 - eine steigende Prozentzahl folgend der Formel zur Berechnung der Mitgliedsmindestbeiträge für Nettoeinkünfte zwischen 1.001,- € und 7.000,- € (siehe Anlage)
 - 0,7 % der Nettoeinkünfte für Nettoeinkünfte über 7.000,- €
- 4) Der Mitgliedsbeitrag bzw. Unterstützer:innenbetrag ist gemäß gewähltem Zahlungsrhythmus immer bis zum dritten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats eigenständig oder über Erteilung eines Lastschriftmandates zu entrichten.
- 5) Erster Beitragsmonat ist der Folgemonat des Beitritts.
- 6) Sollte ein Mitglied den Zahlungen nicht nachkommen, so ist GEMEINSAM NEUDENKEN berechtigt, das Mitglied mit differenzierten Ordnungsmaßnahmen laut Satzung zu belegen.
- 7) Sollte eine Unterstützer:in den Zahlungen nicht nachkommen, so ist GEMEINSAM NEUDENKEN berechtigt, der Unterstützer:in den Status zu entziehen.

§ 4 Mandatsträgerzahlungen

- 1) Mandatsträger:innenzahlungen sind zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag monatlich zu entrichtende Zahlungen an GEMEINSAM NEUDENKEN, die von den Inhabern eines politischen Amtes erwartet werden. Sie sollten in der Summe mindestens den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag umfassen.

§ 5 Geltung

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung von GEMEINSAM NEUDENKEN und tritt wie diese mit Beschluss auf dem Sonderparteitag vom 09.01.2022 in Kraft.